



## Hinweise zum Entschuldigungswesen

Mit dem freiwilligen Besuch der Fachober- und Berufsoberschule gehen die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung ein, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen, um gemäß den gesetzlichen Regelungen gefördert zu werden. Soll die Schule ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen, muss sie über den Verbleib der Schülerinnen und Schüler Bescheid wissen.

Immer wieder kommt es zu folgenschweren Fehleinschätzungen bezüglich der Tragweite von Unterrichtsversäumnissen. Durch schuldhaftes Fernbleiben vom Unterricht gefährden die Schülerinnen und Schüler nicht nur einen erfolgreichen Schulabschluss, sondern riskieren Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule. Sollten Gründe vorliegen, die einen Schulbesuch nicht zulassen, kommt es darauf an, dass die Schule immer rechtzeitig informiert wird. Bitte beachten Sie dazu nachfolgende Regelungen:

### 1. Verhinderung

- 1.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes über das **EI-ternportal** zu benachrichtigen.

In Ausnahmefällen, z.B. wenn Sie **keinen Internetanschluss** haben, kontaktieren Sie uns unter:

Telefon:	08041 – 7648 - 0
Telefax:	08041 – 7648 – 11

Im Falle einer telefonischen Entschuldigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

- 1.2 Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen ist der Schule unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

### 1.3 Sonderregelung bei Prüfungen

- 1.3.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt verhindert, an einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Fachreferat, mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung) teilzunehmen, ist die Schule am selben Tag telefonisch **vor Beginn** der Prüfung zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist **umgehend ein ärztliches Zeugnis** vorzulegen, das auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Wird dem nicht entsprochen, gilt das Versäumnis als nicht ausreichend entschuldigt.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, wird dieser mit 0 Punkten bewertet.

- 1.3.2 Werden mehr als 5 Unterrichtstage **ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt, ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

- 1.4 Wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen, kann die Klassenleitung für alle krankheitsbedingten Versäumnisse die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

## 2. Unterrichtsbefreiung

Will eine Schülerin oder ein Schüler wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung den Unterricht vorzeitig verlassen, ist das erst gestattet, wenn ein entsprechender Befreiungsantrag von der jeweiligen Fachlehrkraft genehmigt ist.

Minderjährige Schüler haben die mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten versehene Unterrichtsbefreiung bei Wiederbesuch der Schule der Klassenleitung vorzulegen. Wiederholte krankheitsbedingte Unterrichtsbefreiungen können dazu führen, dass die Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen muss und ggf. ein ärztliches Zeugnis verlangt wird (Siehe 1.4!).

## 3. Beurlaubung vom Unterricht

Für Eignungs- und Führerscheinprüfungen oder in sonstigen dringenden Ausnahmefällen können Schülerinnen oder ein Schüler auf Antrag vom Unterricht beurlaubt werden.

Die Anträge sind i. d. R. eine Woche vor dem Termin im Sekretariat abzugeben.

Für Beurlaubungen vom Unterricht ist die Schulleitung zuständig.

## 4. Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung

Krankheitsbedingte Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung sind **unverzüglich** sowohl dem **Betrieb** als auch der **Schule** anzuzeigen (Siehe 1.1 und 1.2!).

Für evtl. Beurlaubungen während der fachpraktischen Ausbildung ist die Schule zuständig, die sie nur in triftigen Fällen gewährt.

Versäumnisse während der fachpraktischen Ausbildung sind **grundsätzlich in vollem Umfang** nachzuholen.

## 5. Absenzenregelung für den Sportunterricht

Für den Sportunterricht gilt grundsätzlich die gleiche Absenzenregelung wie in jedem anderen Fachunterricht.

5.1 Bei leichten Verletzungen oder Erkältungen besteht trotzdem Anwesenheitspflicht in der Turnhalle (Turnschuhe mitbringen!). Schülerinnen und Schüler, die ihre Sportkleidung vergessen haben, halten sich ebenfalls in der Turnhalle auf. Sie können für Schiedsrichtertätigkeiten oder für kleine Referate über Wettkampfregeln herangezogen werden.

5.2 Schülerinnen und Schüler, denen der Gang zur Turnhalle aufgrund einer schwereren Verletzung nicht zugemutet werden kann, informieren unverzüglich das Konrektorat und melden sich beim Sportlehrer ab.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise am Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen den Nachweis umgehend durch Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses im Konrektorat erbringen. Über den Umfang einer Befreiung entscheidet die Schulleitung. Tritt eine langfristige körperliche Beeinträchtigung während des Schuljahres auf, ist umgehend Kontakt mit der Sportlehrkraft aufzunehmen, um abzuklären, ob ein schulärztliches Zeugnis notwendig wird.

**Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Schulleitung vom Sportunterricht befreit sind und sich dem Sportunterricht mit ärztlichen Zeugnissen entziehen, erhalten ggf. keine Sportnote und können somit auch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.**